

R a d v e r k e h r s a n l a g e n

Mischverkehr

Radweg / -fahrstreifen

Schutzstreifen für Radfahrer

Fahrradstraße

Gehwegbenutzung / Fußgängerzone

Sonderfahrstreifen für Omnibusse

Seitenstreifen

Auffangradweg / -fahrstreifen

Radaufstellstreifen

(unechte) Einbahnstraße

Radverkehrsanlagen

Mischverkehr

VwV I Nr. 1 zu § 2 IV Satz 2 StVO (Rn. 9):

Der Radverkehr muss idR ebenso wie der KfzVerkehr die Fahrbahn benutzen.

(baulich) angelegter Radweg

Der Radweg ist ein von der Fahrbahn oder Gehweg durch Pflasterung oder auf sonstige Weise (VZ 237/241 oder VZ 295, farbliche Gestaltung, Aufpflasterung) erkennbarer, für die Radfahrer eingerichteter und bestimmter Teil (Sonderweg) der Straße.

§ 2 IV Satz 2 StVO:

Eine Benutzungspflicht ergibt sich jedoch nur bei entsprechender Beschilderung durch VZ 237, 240 oder 241.



Radfahrstreifen

Ein auf der Fahrbahn durch Radfahrstreifenbegrenzung (VZ 295) abgetrennter und durch VZ 237 ausgewiesener Sonderweg für Radfahrer mit Benutzungspflicht.



Seitenstreifen

Unmittelbar neben der Fahrbahn liegender Teil der Straße.

§ 2 IV Satz 4 StVO:

VwV zu § 2 IV Satz 4 StVO:

Radfahrer dürfen Seitenstreifen benutzen.

Radverkehrsanlagen

Fahrrad- straße

Erschließungsstraße mit besonderer Bedeutung für den Radverkehr.

§ 41 II Nr. 5 VZ 244 StVO:

Andere FzFührer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch ZZ zugelassen ist



Gehweg- benutzung



Fußgänger- zone



Sonderfahr- streifen für Omnibusse



R a d v e r k e h r s a n l a g e n

Misch- verkehr

**VwV I Nr. 1 zu § 2 IV Satz 2
StVO (Rn. 9):**

**Der Radverkehr muss i.d.R.
ebenso wie der KfzVerkehr
die Fahrbahn benutzen.**

Seiten- streifen

**Unmittelbar neben der Fahr-
bahn liegender Teil der
Straße.**

§ 2 IV Satz 4 StVO:

VwV zu § 2 IV Satz 4 StVO:

**Radfahrer dürfen Seiten-
streifen benutzen.**

§ 41 III Nr. 3 StVO VZ 295:

**Die durchgehende Linie kann
auch Fahrbahnbegrenzung
sein. Bei Seitenstreifen
ordnet sie an: „ ... ähnlich
langsam fahrende Fahrzeuge
müssen möglichst rechts von
ihr fahren“.**

Radverkehrsanlagen

(baulich)
angelegter
Radweg



Be-
nutzungs-
pflicht

Kriterien

Der Radweg ist ein von der Fahrbahn oder Gehweg durch Pflasterung oder auf sonstige Weise (VZ 237/241 oder VZ 295, farbliche Gestaltung, Aufpflasterung) erkennbarer, für die Radfahrer eingerichteter und bestimmter Teil (Sonderweg) der Straße.

§ 2 IV Satz 2 StVO:

Eine Benutzungspflicht ergibt sich jedoch nur bei entsprechender Beschilderung durch VZ 237, 240 oder 241.

§ 2 IV Satz 2 StVO:

... ergibt sich jedoch nur bei entsprechender Beschilderung durch VZ 237, 240, 241

VwV II zu § 2 IV Satz 2 StVO:

VZ 237: Breite 1,5 – 2,0 m

VZ 240: Breite mind. 2,5 m

VZ 241: Breite mind. 1,5 m

R a d v e r k e h r s a n l a g e n

Radfahr- streifen



Ein auf der Fahrbahn durch Radfahrstreifenbegrenzung (VZ 295) abgetrennter und durch VZ 237 ausgewiesener Sonderweg für Radfahrer mit Benutzungspflicht.

Be- nutzungs- pflicht

§ 2 IV Satz 2 StVO:

... ergibt sich jedoch nur bei entsprechender Beschilderung durch VZ 237

Kriterien

VwV II zu § 2 IV Satz 2 StVO:

Breite: 1,85 (mind. 1,5 m)

R a d v e r k e h r s a n l a g e n

(baulich) angelegter Radweg

Der Radweg ist ein von der Fahrbahn oder Gehweg durch Pflasterung oder auf sonstige Weise (VZ 237/241 oder VZ 295, farbliche Gestaltung, Aufpflasterung) erkennbarer, für die Radfahrer eingerichteter und bestimmter Teil (Sonderweg) der Straße.

§ 2 IV Satz 2 StVO:

Eine Benutzungspflicht ergibt sich jedoch nur bei entsprechender Beschilderung durch VZ 237, 240 oder 241.

Radfahr- streifen

Ein auf der Fahrbahn durch Radfahrstreifenbegrenzung (VZ 295) abgetrennter und durch VZ 237 ausgewiesener Sonderweg für Radfahrer mit Benutzungspflicht.

Benutzungs- pflicht

§ 2 IV Satz 2 StVO:

Eine Benutzungspflicht ergibt sich jedoch nur bei entsprechender Beschilderung durch VZ 237, 240 oder 241.

Einrich- tungs- kriterien

VwV II zu § 2 IV Satz 2 StVO:

1. Die Benutzung des Radwegs / Radfahrstreifens ist nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher:

VZ 237 (baulich angelegter) Radweg:
- Breite 2 m (mind. 1,5 m)

VZ 237 (Radfahrstreifen):
- Breite 1,85 m (mind. 1,5 m)

VZ 240: - Breite mind. 2,5 m

VZ 241: - Breite mind. 1,5 m

Radverkehrsanlagen

**Freigabe
linker
Radwege
für
Gegenverkehr**



**Einrich-
tungs-
kriterien**

VwV II zu § 2 IV Satz 3 StVO (Rn. 35 ff.):

Voraussetzung für die Freigabe ist, dass

1. der Radweg baulich angelegt ist
2. für den Radweg in beide Richtungen Benutzungspflicht besteht
3. Breite beträgt durchgehend 2,4 m (mind. 2 m)
4. die Führung an den Kreuzungen, Einmündungen ... eindeutig und besonders gesichert. Ausreichende Sichtbeziehung.

5. Besondere Beschilderung

VZ



Radverkehrsanlagen

Einbahnstraße

§ 41 II Nr. 2 VZ 220 StVO:

Ist in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zHG durch VZ auf 30 km/h oder weniger begrenzt, so kann durch ZZ Fahrradverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden.

Aus der entgegengesetzten Richtung ist dann bei VZ 267 das ZZ „Radfahrer frei“ anzubringen.



Unechte Einbahnstraße

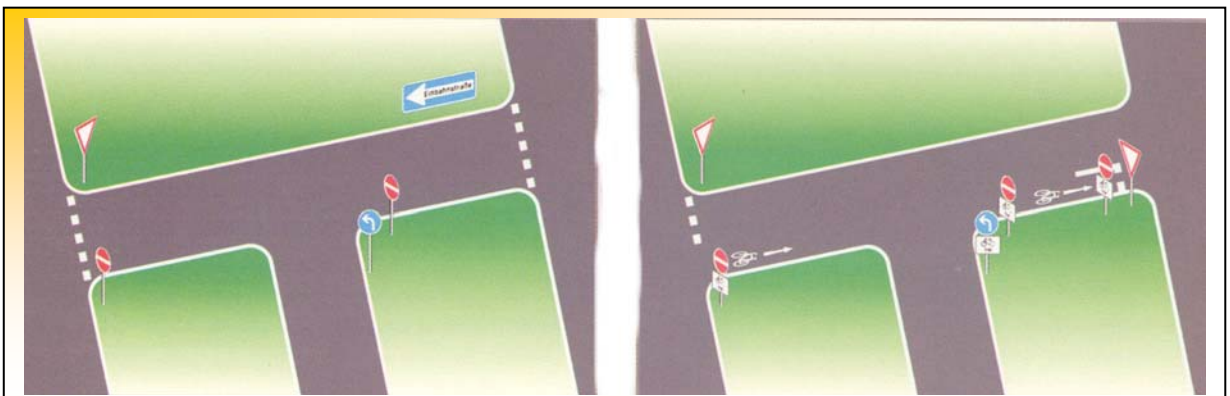
Definition gemäß ERA-95:

Straße mit Radverkehr in beiden Richtungen auf der Fahrbahn; beim KfzVerkehr wird jedoch durch Beschilderung (VZ 267 mit ZZ) die Einfahrt in nur einer Richtung zugelassen.

Einrichtungskriterien

VwV IV zu VZ 220 StVO:

1. für Fahrverkehr bleibt eine Breite von idR 3,5 m (mind.: 3 m)
2. zum Einbiegen in die Einbahnstraße in Gegenrichtung Einrichten eines abgetrennter Einfahrtbereiches
3. Prüfung und Dokumentation des Verkehrsunfallgeschehens vorher und während der Öffnung der Einbahnstraße.



Radverkehrsanlagen

§ 9 II StVO

Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben ...

Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren.

Sind Radwegführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.

Auffang- radweg / fahrstreifen

Radweg oder Radfahrstreifen, der nur im Knotenpunktsbereich zur Führung der Radfahrer angelegt wird.

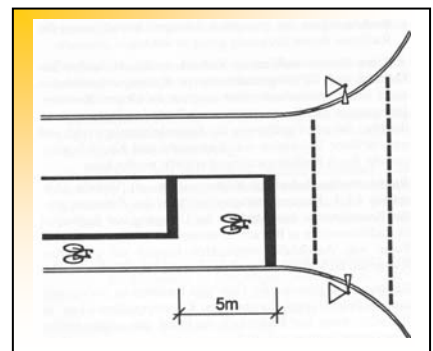
Auf- geweiteter Radauf- stellstreifen

Aus einem Radfahrstreifen oder einem Radweg hervorgehender, sich über eine volle Fahrstreifenbreite erstreckender Aufstellbereich für Radfahrer an signalisierten Knotenpunkten.

VwV II zu § 9 II StVO

Zur Radwegführung dienen vor allem Radfahrerfurten, Radfahrerschleusen, aufgeweitete Radaufstellstreifen und Abbiegestreifen.

Die Radfahrerfurten geben gleichzeitig das indirekte Abbiegen, die weiteren das direkte Abbiegen vor.



Radverkehrsanlagen

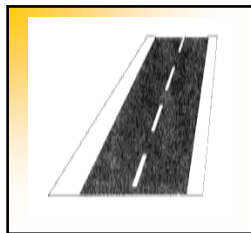
Schutzstreifen für Radfahrer

Durch Markierung (VZ 340) hervorgehobener Seitenbereich der Fahrbahn, der bevorzugt den Radfahrern vorbehalten sein soll, aber auch von KfzVerkehr im Begegnungsverkehr befahren werden darf.

Er darf im Unterschied zum Radfahrstreifen nicht als Sonderweg für Radfahrer ausgewiesen werden. Ruhender Verkehr darf nicht zugelassen werden.

§ 42 VI VZ 340 StVO

Wird am rechten Fahrbahnrand ein Schutzstreifen für Radfahrer so markiert, dann dürfen andere Fz die Markierung bei Bedarf überfahren; eine Gefährdung von Radfahrern ist dabei auszuschließen. Der Schutzstreifen kann mit Fahrbahnmarkierungen (Sinnbild „Fahrrad“ nach § 39 StVO) gekennzeichnet sein.



Benutzungspflicht

VwV II zu VZ 340:

Der Radverkehr muss den Schutzstreifen im Streckenverlauf benutzen. Dessen Benutzungspflicht ergibt sich aus dem Rechtsfahrgebot (§ 2 StVO).

Einrichtungskriterien

1. Nur i.g.O.
2. bei beidseitigen Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnbreite mind. 7 m und weniger als 8,5 m
3. Breite des Schutzstreifens = 1,60 m, mind. 1,25 m
4. restliche Fahrbahnbreite mind. 4,5 m, höchstens 5,5 m
5. ruhender Verkehr ist durch VZ 283 ausgeschlossen.
6. Mitbenutzung durch KfzVerkehr auf Grund geringer Verkehrsbelastung selten

Radverkehrsanlagen

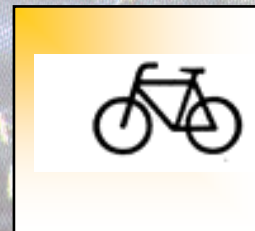
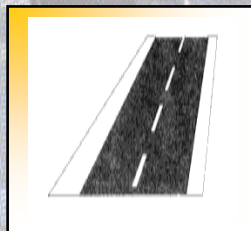
Schutzstreifen für Radfahrer

Durch Markierung (VZ 340) hervorgehobener Seitenbereich der Fahrbahn, der bevorzugt den Radfahrern vorbehalten sein soll, aber auch von KfzVerkehr im Begegnungsverkehr befahren werden darf.

Er darf im Unterschied zum Radfahrstreifen nicht als Sonderweg für Radfahrer ausgewiesen werden. Ruhender Verkehr darf nicht zugelassen werden.

§ 42 VI VZ 340 StVO

Wird am rechten Fahrbahnrand ein Schutzstreifen für Radfahrer so markiert, dann dürfen andere Fz die Markierung bei Bedarf überfahren; eine Gefährdung von Radfahrern ist dabei auszuschließen. Der Schutzstreifen kann mit Fahrbahnmarkierungen (Sinnbild „Fahrrad“ nach § 39 StVO) gekennzeichnet sein.



Benutzungspflicht

VwV II zu VZ 340:

Der Radverkehr muss den Schutzstreifen im Streckenverlauf benutzen. Dessen Benutzungspflicht ergibt sich aus dem Rechtsfahrgebot (§ 2 StVO).

Einrichtungskriterien

1. Nur i.g.O.
2. bei beidseitigen Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnbreite mind. 7 m und weniger als 8,5 m
3. Breite des Schutzstreifens = 1,60 m, mind. 1,25 m
4. restliche Fahrbahnbreite mind. 4,5 m, höchstens 5,5 m
5. ruhender Verkehr ist durch VZ 283 ausgeschlossen.
6. Mitbenutzung durch KfzVerkehr auf Grund geringer Verkehrsbelastung selten

